

Verfahrensabsprache

Der Vorsitzende gibt folgenden Inhalt einer zwischen dem Gericht, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt Franzosch) sowie den Verteidigern Loukidis und Dr. Hafnerbeck sowie Herr Dr. Brasa getroffenen Verfahrensabsprache bekannt.

Vorbekanntlich einer abschließenden Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Anlass eineröffnungsentscheidung und einer Bedenkzeit, die ~~der~~ Herr Dr. Brasa sich bis Donnerstag dem 27.10.2005 erbeten hat sollen die 4 bei dem Schöffengericht anhängigen Verfahren in folgender Weise erledigt werden.

In dem Verfahren 2 Js 2094/04 soll das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt werden.

In den beiden Verfahren 2 Js 10831/05 und 2 Js 10001/05 soll unter Ersetzung der bisherigen Antrageschriften durch einen Strafbefehl mit der Rechtsfolge einer Verwahrung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) ein Verfahrensabschluss erfolgen.

Als Geldstrafe sind 45 Tagessätze zu je 15,00 € vorbehalten als Auflage die Entfernung des Bundeszentralregisters, Ludwig und die Verpflichtung zu dessen Zuhilfenahme zu unterlassen. ~~Häufige Unterlassung~~

In dem ursprünglichen Verfahren 2 Js 1747/04 besteht Einverständnis der Beteiligten den Erlass eines rechtlichen Hinweises nach § 163 StGB, die Abtrennung dieses Verfahrensteiles und auf in Aussicht gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO zu prüfen, in der zum Ausdruck gelangt, dass Dr. Broca insbesondere ein Notwehrrecht für sich in Anspruch nahm. Das Gericht sieht sich vorbehaltlich den eingangs genannten beiden Gesichtspunkte ~~zu~~ gebunden.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Verfahrensabsprache dem Ziel nachhaltiger Rechtsbefriedigung dient.

Marburg, 3. Okt. 2005
Beglaubigt

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

beis.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]